

S a t z u n g

des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004, (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim erhebt für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) die von einem Beteiligten beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. Gebührenordnungen des Bundes- oder Landesgesetzgebers sind, soweit einschlägig, vorrangig anzuwenden.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

- (2) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 5. Verwaltungstätigkeiten, für
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
 - d) Gemeindevertreter und ehrenamtliche Bürgermeister, soweit die Leistung der Verwaltung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht,
 - e) gemeinnützige Vereine, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unangemessen erscheint.

§ 4

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für einen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ermäßigt sich die Gebühr für den Widerspruch entsprechend dem Umfang der Stattgabe bzw. der Rücknahme. Wird einem Widerspruch vollständig stattgegeben oder erledigt sich dieser auf andere Weise in vollem Umfang, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin teilweise oder ganz zurückgenommen, so ist die gezahlte Gebühr für den Verwaltungsakt teilweise oder ganz zu erstatten.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag zurückgenommen bevor er beschieden wurde, sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Bescheidung des Antrags zu erheben wäre. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagenersatz

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für
 1. Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 2. Gebühren für Faxe und Telefongespräche,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen (einschließlich Fundsachen),
 8. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7
Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

- (1) Der Anspruch auf Gebühr und Auslagenersatz wird mit der Erbringung der Leistung an den Antragsteller bzw. Begünstigten (Aushändigung der Genehmigung, Kopie etc.) oder mit Rücknahme des Antrags fällig.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, werden die Verwaltungsgebühren mit dem Schriftstück festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der vorgesehenen Gebühr und eines angemessenen Vorschusses für Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, so ist die Differenz zu erstatten.
- (5) Über entrichtete Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.
- (6) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden. Unterbleibt der Hinweis, berührt das die Rechtmäßigkeit der Gebührenfestsetzung nicht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.05.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Faktor	Gebühr
1.	Anfertigen von Kopien, Computerdrucken und anderen Vervielfältigungen		
1.1.	<u>Vervielfältigung mit Fotokopiergeräten</u>		
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,77 €
1.1.2.	im Format DIN A 3	je Seite	0,92 €
1.1.3.	Formate größer als DIN A 3 können in der Amtsverwaltung nicht erstellt werden. Hier wird ein externes Unternehmen beauftragt. Kosten ergehen laut Rechnung	lt. Rechnung	
1.2.	<u>Computerausdrucke</u>		
1.2.1.	Format DIN A 4	je Seite	1,54 €
1.2.2.	Format DIN A 3	je Seite	1,69 €
<p>Die Abgabe von Kopien/Drucksachen (z.B. Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Bauleitplänen und Straßenverzeichnissen und dgl.) richten sich nach o.g. Gebühren.</p>			
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	je Vorgang	2,31 €
2.2.	Beglaubigungen von Fotokopien, Computervervielfältigungen, Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen und Abschriften	je Seite	3,86 €
3.	Auskünfte		
3.1.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	je angefangene 15 Minuten	11,57 €

4.	Archiv		
4.1.	Für familienrechtliche Auskünfte inkl. schriftliche Ausfertigung wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	je angefangene 15 Minuten	11,57 €
4.2.	Kopien aus Archivakten → siehe Pkt. 1.1.1. + 1.1.2.		
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Faktor	Gebühr
5.	Liegenschaften		
5.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandleistungs- und Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	60 Minuten	46,28 €
	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht zu o.g. gehören	zzgl. je angefangene halbe Stunde	23,14 €
5.2.	Erstellung Negativzeugnis	30 Minuten	23,14 €
6.	Steuerangelegenheiten		
6.1.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	je angefangene 15 Minuten	11,57 €
6.2.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen	je Vorgang	3,86 €
6.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	je angefangene 15 Minuten	11,57 €
6.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	je Vorgang	3,86 €

7.	Bauverwaltung		
7.1.	Erteilung von Aufgrabegenehmigungen inkl. Vor-Ort-Begehung, Endabnahme etc.	je Vorgang	46,28 €
8.	Sonstiges		
8.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind.	je angefangene 15 Minuten	11,57 €
Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Die hier ermittelten Gebühren finden nur dann Berücksichtigung, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind.			